

Josephsprofessur Sr.

Ich habe Ihnen hier im Sinne der zu ersparen für ein  
lagal. Logie zu großen Gefallen vollst. ppz Th. Kuhn, Orgelbau  
Kraus

### Vertrag

zwischen der Kirchenpflege des Grossmünster zu Zürich einerseits & der Firma Th. Kuhn Orgelbauer in Männedorf bei Zürich andererseits hinsichtlich des von ersterer an die Letztere übertragenem Abbruch, so wie dies die nachstehenden Bestimmungen vorsehen, Reinigung, Regulierung & event. Reparatur & Erneuerung, wo nöthig des Mechanismus, Neüintonirung & Stimmung der Orgel des Grossmünster zu Zürich.

#### Art. 1.

Das Gehäuse nebst dem davor stehenden Spieltisch soll entfernt & innerhalb der Kirche bis nach Beenigung der Bauarbeiten untergebracht werden. Sämmtliches Pfeifenwerk des obigen Instrumentes muss ausgehoben & vom Staube in rationnell er Weise gereinigt werden. Die Frontpfeifen des Prospectes sind alsdann auch frisch aufzupoliren, damit solche die ursprüngliche Frische & ihren Glanz wieder erhalten. Alle Kernspalten der Zinn, sowie der Holzpfeifen, sind so zu behandeln, dass die prompte Ansprache, Stärke & je der individuelle Karacter wieder voll erreicht werde. Im weitem sollen auch jede anderen Theile des Instrumentes ihre Reinigung erfahren. Wo nöthig sind die Windladen Kanäle etc. frisch zu papiren & zu betuchen, die Mechanik aber wo erforderlichlich frisch & sorgfältig zu befützen, dessgleichen sind die pneumatischen Maschinen zu revidiren, damit neuerdings eine möglichst ruhige prompte nicht klappernde Spielart erreicht werde. Das Gebläse muss Gleichfalls revidirt, dessen Schöpfer aber reparirt werden. Sollte, wie dies früher beabsichtigt gewesen, eine Register Voixceleste 8' in das dritte Manual eingesetzt werden müssen, so wird die Kirchenpflege einen bez. definitven Auftrag der Firma Kuhn brieflich vor Ende Juli a.c. zugehn lassen. Der Preis für diese Installation fix & fertig an Stelle montirt & intonirt wäre dann frcs. 500.- um welchen Betrag sich die Chiffre dieses Vertrages im Falle der Bestellung erhöhen würde. Befolgt die Bestellung, so ist das Conservatorium Ober Registrator

der Firma Th. Kuhn Orgelbauer in Männedorf bei Zürich andererseits hinsichtlich des von ersterer an die Letztere übertragenem Abbruch, so wie dies die nachstehenden Bestimmungen vorsehen, Reinigung, Regulierung & event. Reparatur & Erneuerung, wo nöthig des Mechanismus, Neuintonirung & Stimmung der Orgel des Grossmünster zu Zürich.

Art. 1.

Das Gehäuse nebst dem davor stehenden Spieltisch soll entfernt & innerhalb der Kirche bis nach Beendigung der Bauarbeiten untergebracht werden. Sämmtliches Pfeifenwerk des obigen Instrumentes muss ausgehoben & vom Staube in rationeller Weise gereinigt werden. Die Frontpfeifen des Prospectes sind alsdann auch frisch aufzupoliren, damit solche die ursprüngliche Frische & ihren Glanz wieder erhalten. Alle Kernspalten der Zinn, sowie der Holzpfeifen, sind so zu behandeln, dass die prompte Ansprache, Stärke & je der individuelle Character wieder voll erreicht werde. Im weitern sollen auch jede anderen Theile des Instrumentes ihre Reinigung erfahren. Wo nöthig sind die Windladen Kanäle etc. frisch zu papiren & zu betuchen, die Mechanik aber wo erforderlich frisch & sorgfältig zu befilzen, dergleichen sind die pneumatischen Maschinen zu revidiren, damit neuerdings eine möglichst ruhige prompte nicht klappernde Spielart erreicht werde. Das Gebläse muss Gleichfalls revidirt, dessen Schöpfer aber reparirt werden. Sollte, wie dies früher beabsichtigt gewesen, eine Register Voixceleste 8' in das dritte Manual eingesetzt werden müssen, so wird die Kirchenpflege einen bez. definitiven Auftrag der Firma Kuhn brieflich vor Ende Juli a.c. zugehn lassen. Der Preis für diese Installation fix & fertig an Stelle montirt & intonirt wäre dann frcs. 500.- um welchen Betrag sich die Chiffre dieses Vertrages im Falle der Bestellung erhöhen würde. Erfolgt die Bestellung, so ist das Gegenwärtige Oboé Register des Instrumentes, als durch diese Bestellung cassirt wegzunehmen & es hätte in diesem Falle die Firma Kuhn als Entgelt der Kirchenpflege der Oboé den sich aus dem Gewicht ergebenden Blei & Zinnwerth, nach Tagescour zu vergüten. Die Firma Kuhn muss die Intonation & Stimmung so sorgfältig erneuern & behandeln, dass jedes einzelne Register die richtige Tonfülle & den ihm zukommenden Character wieder aufweise & das ganze

Werk diejenige Kraft & jenen Reiz wieder in sich vereinige, die durch die gegebene Disposition überhaupt wieder erzielt werden können. Während der Renovation steht der Firma Kuhn der betr. Wassermotor des Gebläses zur freien unentgeltlichen Verfügung. Die Firma Kuhn beginnt mit dem Abbruch der Orgel am 20 April & Beendigt diese Arbeiten bis spätestens den 10. Mai nächsthin, sodass alsdann die weitem baulichen Arbeiten für die Instandstellung der Kirche an diesem 10 Mai unbedingt sollen begonnen werden können. Die einzelnen Bestandtheile des Instrumentes werden, soweit solche nicht etwa nach Männedorf zu dirigiren sind im Karthurboden, dem Instrumentboden zu eben & auf der Empore Zwingliplatzseite, sowie in der Gruft auf derselben Seite untergebracht. Die Kirchenpflege wird daher dafür sorgen, dass die Mittelpartie der besagten Empore auf den 20. April zur Deponirung der Orgelbestandtheile gellert, d.h. auf deren ganzen Länge auf 160 cm Breite, in der Mitte gemeint, von Bänken befreit, auch der betr. schon erwähnte Karthurnraum, sowie die Gruft vollständig leer seien. Die Uebernehmerin verpflichtet sich, so viel als thunlich schon während der Kirchenreparatur ihre Arbeiten an dem nach Männedorf dirigirten Orgelmaterial vorzunehmen & ihre weitem Arbeiten an der Orgel in Zürich selbst, sofort nach Vollendung der Putzarbeiten & Reinigung der Kirche wieder energisch aufzunehmen & fortzusetzen, damit das Instrument ehestens wieder benützt werden kann. Die Wiederaufrichtarbeiten der Orgel, bis zu deren completer Beendigung, d.h. Abgabe der Orgel dürfen nicht mehr wie elf Wochen in Anspruch nehmen & wird die Bauleitung ca. 4 Wochen vor Beendigung ihrer eignen Arbeiten die Kuhnsche Firma vom definitiven Termin der Räumung ihrerseits der Kirche verständigen damit sich die Firma Kuhn bei Zeiten nach diesem anzugebenden Termin zu richten vermag. Vom Momente an wo mit der Intonation begonnen werden sollte, welcher Zeitpunkt der Kirchenpflege einige Tage früher bekannt zu geben ist, damit Sie die nöthigen Ordres

motor des Gebläses zur freien unentgeltlichen Verfügung . Die Firma Kuhn beginnt mit dem Abbruch der Orgel am 20 April & Beendigt diese Arbeiten bis spätestens den 10 . Mai nächsthin , sodass alsdann die weitem baulichen Arbeiten für die Instandstellung der Kirche an diesem 10 Mai unbedingt sollen begonnen werden können. Die einzelnen Bestandtheile des Instrumentes werden , soweit solche nicht etwa nach Männedorf zu dirigiren sind im Karthurboden , dem Instrumentboden zu eben & auf der Empore Zwingliplatzseite , sowie in der Gruft auf derselben Seite untergebracht. Die Kirchenpflege wird daher dafür sorgen , dass die Mittelpartie der besagten Empore auf den 20. April zur Deponirung der Orgelbestandtheile gellert , d.h. auf deren ganzen Länge auf 160 ctm Breite , in der Mitte gemeint , von Bänken befreit , auch der betr. schon erwähnte Karthurraum , sowie die Gruft vollständig leer seien. Die Uebernehmerin verpflichtet sich , so viel als thunlich schon während der Kirchenreparatur ihre Arbeiten an dem nach Männedorf dirigirten Orgelmaterial vorzunehmen & ihre weitem Arbeiten an der Orgel in Zürich selbst , sofort nach Vollendung der Putzarbeiten & Reinigung der Kirche wieder energisch aufzunehmen & fortzusetzen , damit das Instrument ehestens wieder benützt werden kann. Die Wiederaufrichtarbeiten der Orgel , bis zu deren completer Beendigung , d.h. Abgabe der Orgel dürfen nicht mehr wie elf Wochen in Anspruch nehmen & wird die Bauleitung ca. 4 Wochen vor Beendigung ihrer eignen Arbeiten die Kuhnsche Firma vom definitiven Termin der Räumung ihrerseits der Kirche verständigen damit sich die Firma Kuhn bei Zeiten nach diesem anzugebenden Termin zu richten vermag. Vom Momente an wo mit der Intonation begonnen werden sollte , welcher Zeitpunkt der Kirchenpflege einige Tage früher bekannt zu geben ist , damit Sie die nöthigen Ordres geben kann , ist durch constante Heizung in der Kirche , bis zur Abgabe des Werkes , stets die für solche Arbeiten erforderliche Temperaturbeizubehalten. Es steht der Kirchenpflege zu über das bei der Reparatur beschäftigte Personal , & über den regelrechten Fortgang der Arbeiten , eine ihr gut scheinende Controlle auszuüben & die Renovationsarbeiten der Firma Kuhn auf deren sachliche Durchführung innert 10 Tagen

nachdem dieselben von der Uebernehmerin , als erledigt avisirt worden prüfen zu lassen. Wenn eine Expedition angesetzt würde , hätte Hr. Kuhn derselben ebenfalls beizuwohnen . Die Kirchenpflege des Grossmünster zahlt der Firma Kuhn für die Abbrucharbeiten , wie solche in dem anliegenden Abbruchverzeichniss näher genannt sind frcs. 1600.- hierin ist aber die Wiederauffrischung des Orgelgehäuse , als : Lackiren & Vergolden nicht einbegriffen , & für alle übrigen Arbeiten an der Orgel frcs. 4600.- In obigen Preisen sind die sämtlichen von der Firma Kuhn zu liefernden Materialien , wie Tücher , & Holz für Verschaltungen etc. inbegriffen. Während dem Montage des Instrumentes wird bis zur completen Aufstellung durch die Firma Kuhn an Letztere ein Vorschuss bis zum Betrage de frcs. 3000.- bezahlt. Die von der Uebernehmerin zu stellenden Rechnungen müssen spätestens innert 8 Tagen , nachdem sie die Arbeiten beendigt hat. der Kirchenpflege eingereicht werden. Die Restzahlung erfolgt alsdann seitens der Kirchenpflege innert der 4 darauf folgenden Wochen. Die Firma Kuhn erklärt das nach Männedorf zu nehmende Orgelmaterial entsprechend gegen Feuerschaden zu versichern & also auch in dieser letzterer Hinsicht für dasselbe haftbar zu sein. Sollte durch Dritte , Unvorhergesehenes , oder die von andern Uebernehmern bei der Renovation der Kirche beschaeftigten Arbeiter , die auf der Empore im Karthurm & in der Gruft ,untergebrachten Orgeltheile beschädigt werden oder das eingeschaltete Orgelgestell , oder dessen ebenfalls eingeschaltete Windladen trotz sorgfältig zu machender Verschaltungen , derartig verstaubt oder verletzt werden , dass dadurch der Firma Kuhn Mehrarbeit entstünde würde letzterer gestattet , nachdem sie sich die Beschädigung durch die Kirchenpflege hat constatiren lassen , eine entsprechende Nachforderung geltend zu machen . Dieser in 2 gleichlautenden Doppeln gefertigte Vertrag ist heute von den beiden contrahirenden Parteien geprüft , richtig befunden & unterzeichnet worden , worauf jede der Contrahentinnen ein Exemplar an sich nahm. So geschehen zu Zürich &

ster zahlt der Firma Kuhn für die Abbrucharbeiten , wie solche in dem anliegenden Abbruchverzeichniss näher genannt sind frcs. 1600.- hierin ist aber die Wiederauffrischung des Orgelgehäuse , als : Lackiren & Vergolden nicht einbegriffen , & für alle übrigen Arbeiten an der Orgel frcs. 4600.- In obigen Preisen sind die sämtlichen von der Firma Kuhn zu liefernden Materialien , wie Tücher , & Holz für Verschaltungen etc. inbegriffen. Während dem Montage des Instrumentes wird bis zur completen Aufstellung durch die Firma Kuhn an Letztere ein Vorschuss bis zum Betrage de frcs. 3000.- bezahlt. Die von der Uebernehmerin zu stellenden Rechnungen müssen spätestens innert 8 Tagen , nachdem sie die Arbeiten beendigt hat. der Kirchenpflege eingereicht werden. Die Restzahlung erfolgt alsdann seitens der Kirchenpflege innert der 4 darauf folgenden Wochen. Die Firma Kuhn erklärt das nach Männedorf zu nehmende Orgelmaterial entsprechend gegen Feuerschaden zu versichern & also auch in dieser letzterer Hinsicht für dasselbe haftbar zu sein. Sollte durch Dritte , Unvorhergesehenes , oder die von andern Uebernehmern bei der Renovation der Kirche beschaeftigten Arbeiter , die auf der Empore im Karthurm & in der Gruft ,untergebrachten Orgeltheile beschädigt werden oder das eingeschaltete Orgelgestell , oder dessen ebenfalls eingeschaltete Windladen trotz sorgfältig zu machender Verschaltungen , derartig verstaut oder verletzt werden , dass dadurch der Firma Kuhn Mehrarbeit entstünde würde letzterer gestattet , nachdem sie sich die Beschädigung durch die Kirchenpflege hat constatiren lassen , eine entsprechende Nachforderung geltend zu machen . Dieser in 2 gleichlautenden Doppeln gefertigte Vertrag ist heute von den beiden contrahirenden Parteien geprüft , richtig befunden & unterzeichnet worden , worauf jede der Contrahentinnen ein Exemplar an sich nahm. So geschen zu Zürich & Männedorf den 25 März 1897: Für die Kirchenpflege Grossmünster der

Präsident:

Dr. G. Finsler Antistes

*ppa Th. Kuhn, Orgelbau  
M. Kuhn*

*Conform dem originalen Original  
Fest. d. 10. Sept. 1897.*

*Notariat Männedorf.*

*Kuhn*

